

Steuerblatt

Ihr Berater informiert ...



Betriebliche Kinderbetreuung **Seite 3**



Umsatzsteuer PV-Anlagen **Seite 4**

INFLATIONSANPASSUNG

Steuertarif im Jahr 2024

Vor wenigen Jahren wurde die kalte Progression in der Einkommensteuer weitgehend abgeschafft. Aus diesem Grund wird der Steuertarif und die sog Steuerabsetzbeträge jährlich an den Geldwert angepasst.

Nach den Regeln über die Inflationsanpassung erfolgt die Beseitigung der kalten Progression in zwei Teilen. Das erfolgte im vergangenen Jahr mit der sog Inflationsanpassungs-Verordnung sowie mit dem Progressions-Anpassungs-Gesetz. Das Ergebnis aus beiden Stufen ergibt die Eckbeträge für das neue Kalenderjahr 2024.

In dieser Tabelle sehen Sie eine Übersicht über die Entwicklung der Grenzwerte durch die Abschaffung der kalten Progression in den letzten drei Jahren sowie die Reduktion des Steuersatzes für Körperschaften (zB GmbH):

Steuersätze im Jahr 2024	bis 2022	2023	2024
0% bis	11.000	11.693	12.816
20% bis	18.000	19.134	20.818
30% bis	31.000	32.075	34.513
40% bis	60.000	62.080	66.612
48% bis	90.000	93.120	99.266
50% über	90.000	93.120	99.266
Körperschaftsteuer (fixer %-Satz)	25%	24%	23%

Und hier ein Überblick über die wichtigsten Steuerabsetzbeträge (das sind aber noch längst nicht alle und der Übersicht wegen ohne Darstellung der Voraussetzungen):

Absetzbeträge	bis 2022	2023	2024
AVAB/AEAB (1 Kind) pa	494	520	572
UAB pm für 1 Kind (für jedes weitere Kind gelten andere Beträge)	29,20	31	35
VAB pa (für aktive Dienstnehmer)	400	421	463
PAB pa (für Pensionisten)	825	868	954

AVAB = Alleinverdienerabsetzbetrag

AEAB = Alleinerzieherabsetzbetrag

UAB = Unterhaltsabsetzbetrag

VAB = Verkehrsabsetzbetrag

PAB = Pensionistenabsetzbetrag

Inhalt dieser Ausgabe:

Steuertarif im Jahr 2024	Seite 1
Steuerfreibetrag für ehrenamtliche Tätigkeit	Seite 2
Spenden öfter abzugsfähig	Seite 2
Ausweitung steuerbegünstigte Kinderbetreuung	Seite 3
Gewinnfreibetrag ab 2024 höher	Seite 3
Teuerungsprämie im Jahr 2024	Seite 3
Photovoltaikanlagen ohne USt kaufen	Seite 4
Vergütung für Wahlbeisitzer steuerfrei	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

Hinweis: Zur leichteren Lesbarkeit wurde auf Gender-Markierungen verzichtet. Alle Texte sind als divers zu verstehen.

EHRENAMTLICHKEIT

Steuerfreibetrag für ehrenamtlich Tätige

Freiwilligenpauschale – so nennt sich der neue Freibetrag für jene Steuerpflichtigen, die ehrenamtlich tätig sind. Ob damit tatsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft gefördert wird, wird sich zeigen.

Für freiwillige Leistungen, die ab dem 1.1.2024 im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit (meinst im Rahmen eines Vereins) erbracht werden, gibt es nun einen steuerfreien Sockelbetrag – sog Freiwilligenpauschale. Wenn die Institution (der Verein) für diese Arbeit freiwillig einen Betrag leistet, so bleiben ab heuer für jeden Tätigkeits-Tag 30,- bzw 50,- steuerfrei. Als steuerfreier Maximalbetrag sind 1.000,- jährlich (sog kleines Freiwilligenpauschale) bzw 3.000,- jährlich (sog großes Freiwilligenpauschale) möglich. Wenn es noch höhere Einnahmen dafür gibt, sind die darüberhinausgehenden Einnahmen steuerpflichtig.

Das Einkommensteuergesetz unterscheidet zwischen zwei Varianten der ehrenamtlichen Tätigkeit:

- Das kleine Freiwilligenpauschale von 30,- pro Einsatztag gilt für alle Personen (unabhängig von einer Mitgliedschaft in dieser Institution), die für eine gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Institution freiwillig tätig sind. Die Zahlungen dürfen aber kein Entgelt für eine regulär steuerpflichtige Tätigkeit sein. Gemeinnützige Sportvereine dürfen an diese Person nicht zusätzlich noch steuerfreie Reiseaufwandsentschädigungen auszahlen. Der Freibetrag ist pro Kalendertag zu betrachten, max 1.000,- pro Kalenderjahr sind steuerfrei. Eine Musikkapelle kann daher zB allen mitwirkenden Musikantinnen bei einem wichtigen Konzert steuerfrei eine Gage von 30,- zahlen.
- Das große Freiwilligenpauschale beträgt 50,- pro Einsatztag, das steuerfreie Jahresmaximum liegt bei 3.000,-.

In diese höherwertige Rubrik fallen nur Tätigkeiten, die mildtätigen Zwecken dienen oder von bestimmten Sozialvereinen bezahlt oder für Hilfestellungen in Katastrophenfällen gewährt werden oder als Hauptanwendungsfall: Tätigkeiten, die eine Funktion als Ausbildner oder Übungsleiter darstellen – dazu gehört vor allem die Tätigkeit als Kapellmeisterin, Chorleiterin oder als Wissensvermittlerin im kulturellen oder künstlerischen Bereich (wie Regisseurin, Choreografin). Für das vorhin beschriebene wichtige Konzert kann der gemeinnützige Verein an die Kapellmeisterin daher 50,- steuerfreie Gage zahlen.

So erfreulich die Situation für die Empfänger der Zahlung sein mag, für die Vereine bzw Institutionen bringt diese Steuerbefreiung eine administrative Mehrbelastung mit sich, weil die Institution entsprechende Aufzeichnungen zu führen hat. So muss zB der Verein für jedes Mitglied bzw für jeden Tätigen beispielsweise die Anzahl der Einsatztage und auch die Höhe der Entschädigungszahlungen führen. Und weiters trifft die Institution eine neue Meldeverpflichtung gegenüber der Finanzbehörde: Jährlich bis Ende Feber müssen Zahlungen, die höher als 2.000,- pro Kopf im vorangegangenen Jahr sind, über FinanzOnline gemeldet werden. Natürlich geht es dem Fiskus auch darum, dass Personen mit höheren "Aufwandsentschädigungen" ab sofort kontrollierbar sind. Werden die Grenzen der Steuerfreiheit überschritten, liegt ab sofort eine Pflicht zur Abgaben einer Steuererklärung bzw Arbeitnehmerveranlagung vor.

AUSGEWEITET

Gewährung von Spenden öfter abzugsfähig

Schon bisher war für die steuerliche Berücksichtigung einer Spendenzahlung wesentlich, an welchen Empfänger diese Zuwendung geflossen ist. Seit Jahresanfang 2024 ist der Kreis der sog begünstigten Empfänger wesentlich ausgeweitet worden – das freut vor allem alle gemeinnützigen Vereine.

An der Höhe der steuerlich abzugsfähigen Obergrenze von 10 % des Gewinnes bzw der gesamten Einkünfte hat sich nichts geändert. Ebenso unterscheidet man wie bisher, ob die Spenden aus dem Betriebsvermögen oder aus dem Privatvermögen stammen wegen der damit einhergehenden Meldepflicht des Empfängers.

Weiters unverändert bleibt die Zweiteilung der Institutionen: So gibt es Spendenempfänger, die immer als begünstigte Empfänger gelten (und dem edlen Spender damit zu einer steuerabzugsfähigen Ausgabe verhelfen), weil das eben derart im Gesetz steht. Diese Spezies hat keinen Handlungsbedarf, so gehören Universitäten, Museen der öffentlichen Hand oder etwa die Österreichische Nationalbibliothek dazu. Man findet im Gesetzestext aber zB auch die Freiwilligen Feuerwehren und auch die GeoSphere Austria (früher ZAMG genannt).

Als zweite Gruppe gibt es jene Spendenempfänger, die zunächst einen Antrag beim Finanzamt stellen müssen und erst nach Ergehen eines entsprechenden Feststellungsbescheides als privilegierter Spendenempfänger gelten – dazu gehören nun alle gemeinnützigen Vereine! Einen solchen Antrag dürfen aber nur Steuerberaterinnen oder Wirtschaftsprüferinnen beim Finanzamt einbringen und die Wirkung des Antrages hält nur ein Jahr an. Danach muss jährlich erneut ein Antrag auf Verbleib in der begünstigten Spenderliste gestellt werden. Wird ein Antrag bis spätestens 30. Juni 2024 gestellt, wirkt diese Antragstellung zurück auf den Jahresanfang.

Seite 2 Steuerblatt • Jänner - Feber 2024

LOHNSTEUERFREI

Ausweitung der steuerbegünstigten Kinderbetreuung

Für berufstätige Eltern ist eine steuergünstige Möglichkeit zur Kinderbetreuung mitunter ein wichtiges Argument im Rahmen der Jobwahl. Auch in diesem Bereich gibt es einige Lockerungen für den steuerfreien Erhalt solcher Unterstützungsleistungen durch den Arbeitgeber.



Bereits die bisherige Lohnsteuerbefreiung hatte zur Voraussetzung, dass die Lohnsteuerfreiheit nur dann gegeben ist, wenn die Arbeitgeberin diese Kinderbetreuung allen Mitarbeiterinnen oder bestimmten Gruppen der Belegschaft zur Verfügung gestellt hat (dh angeboten) hat. Das bleibt auch künftig die Grundvoraussetzung für die Begünstigung. Das Gruppenmerkmal ist zB erfüllt, wenn der Zuschuss allen alleinerziehenden Personen (soziales Gruppenmerkmal) gewährt wird.

a) Fremde Betreuungseinrichtung

Bisher war nur ein Zuschuss bis max 1.000,- pro Jahr pro Kind steuerfrei möglich – und das nur für Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres – wenn die Betreuung in einer öffentlichen oder privaten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung nach landesgesetzlichen Regeln erfolgt ist. Dabei durfte der Zuschuss nur direkt an die Betreuungsperson oder die Kindereinrichtung oder in Form von ausschließlich dort einlösbaren Gutscheinen erfolgen.

Jetzt wurde der Maximalzuschuss auf 2.000,- pro Jahr und Kind verdoppelt und gleichzeitig das Höchstalter des Kindes auf das Ende des 14. Lebensjahres angehoben. Darüber hinaus ist keine Direktzahlung mehr an die Einrichtung erforderlich, vielmehr ist auch eine nachträgliche (volle oder teilweise) Refundierung der Kosten unter Vorlage der Rechnung für die Betreuung möglich.

b) Arbeitgebereigene Einrichtung

Sollte sich der Arbeitgeber dazu entschließen, eine arbeitgebereigene elementare Bildungseinrichtung (das sind alle Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt), also Kindergrippen und -gärten) ins Leben zu rufen, dann gibt es keine betragliche Obergrenze und außerdem ist es nicht hinderlich, wenn betriebsfremde Kinder auch diese Einrichtung benutzen. Hier spielt es nach Ansicht des Ministeriums keine Rolle, wie hoch der Anteil der Kinder der Arbeitnehmerinnen ist und wie hoch (oder niedrig) die Nutzungsgebühr ist und auch nicht, ob diese Betriebskindergärten einen Gewinn erwirtschaften. Der Arbeitgeber könnte sich dabei auch eines fremden Betreibers bedienen.

Gewinnfreibetrag ab 2024 höher

Nicht nur der Einkommensteuertarif und die Steuerabsetzbeträge wurden erwartungsgemäß von der kalten Progression entfesselt. Unerwartet wurde auch beim Gewinnfreitrag der Grundfreibetrag um 10% erhöht.

Das seit einigen Jahren wohl wichtigste Steuerzuckerl für alle Einzelunternehmerinnen und für Gesellschafterinnen an einer Personengesellschaft wurde ab 1.1.2024 erhöht. Der Grundfreibetrag (kurz: GFB) lag bisher bei 30.000,- jährlich. Bis zu diesem Grenzbetrag können 15% vom tatsächlich erzielten betrieblichen Gewinn steuerfrei belassen werden, ohne weitere Voraussetzungen zu erfüllen. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 begonnen haben, wurde dieser Grenzbetrag nun auf 33.000,- erhöht.

Bei Betriebsgewinnen über dieser Grenze müssen – wie bisher – Investitionen getätigt werden, um den investitionsbedingten Teil des GFB auch noch ausnutzen zu können. Bitte vergessen Sie für diese Investitionen nicht, dass die Behaltefrist mindestens vier Jahre und einen Tag beträgt, sonst kommt es zur Nachversteuerung dieses Teiles.

ÜBERRASCHEND

Teuerungsprämie im Jahr 2024

Die abgabenbegünstigte Teuerungsprämie war ursprünglich nur für die beiden Kalenderjahre 2022 und 2023 konzipiert. Der Finanzminister hat eine Verlängerung angekündigt.



Die Prämie soll für das Jahr 2024 wieder maximal 3.000,- pro Mitarbeiterin sein, allerdings mit wichtigen Neuerungen: Im Gegensatz zu den Vorjahren muss die Prämie in voller Höhe an lohngestaltende Maßnahmen gebunden sein, was eine enge Verzahnung mit kollektivvertraglichen

Regeln oder ähnlichen Vereinbarungen voraussetzt. Daher sind entsprechende Regelungen im jeweiligen Kollektivvertrag oder in Betriebsvereinbarungen die neue Voraussetzung. Auch eine Gewährung an alle Mitarbeiter könnte ein (teurer) Ausweg aus der Steuerfalle sein.

UMSATZSTEUER

Photovoltaikanlagen ohne USt kaufen

Für die Jahre 2024 und 2025 wird der USt-Satz in bestimmten Fällen auf null gestellt. Damit sollen finanzielle Anreize für private Investitionen in PV geschaffen werden.

Für Lieferungen und die Installation (aber nicht für Reparaturen) von PV-Modulen an Betreiber einer PV-Anlage wurde ein Steuersatz in Höhe von 0% eingeführt. Der 0%-Steuersatz gilt aber nur, wenn die Engpassleistung der PV-Anlage nicht mehr als 35 kWp (peak) beträgt. Weitere Voraussetzung ist, dass die PV-Anlage auf oder in der Nähe von folgenden Gebäuden betrieben wird oder betrieben werden soll:

- Gebäude, die Wohnzwecken dienen,
- Gebäude, die von der öffentlichen Hand genutzt werden oder
- Gebäude, die von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Institutionen genutzt werden.

Lieferungen und sonstige Leistungen, die für den Leistungsempfänger keinen eigenen Zweck, sondern ein Mittel darstellen, um die Lieferung des PV-Moduls zum Betrieb einer PV-Anlage unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen, teilen nach allgemeinem Grundsatz der Einheitlichkeit

der Leistung das umsatzsteuerliche Schicksal der Lieferung des PV-Moduls. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Lieferer PV-Module samt Zubehör (zB Wechselrichter) und Speicher liefert und montiert.

Die Steuerbefreiung greift nur bei Lieferungen an den Betreiber einer PV-Anlage zu Zwecken des (geplanten) Betriebs durch den Betreiber. Die in der Lieferkette vorausgehenden Lieferungen (zB an Zwischenhändler) werden hingegen unverändert mit 20% versteuert. Als Betreiber einer PV-Anlage gelten jene Personen, die in wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Anlage betreiben.

Unter Installationen von PV-Modulen sind die PV-anlagenspezifischen Arbeiten zu verstehen, die ausschließlich dazu dienen, eine PV-Anlage sicher für das Gebäude und für die sich darin befindlichen Menschen zu betreiben (zB PV-anlagenspezifische Elektroinstallation). Die Installationsarbeiten müssen direkt gegenüber dem Anlagenbetreiber erbracht werden, um unter den Steuersatz in Höhe von 0% zu fal-



len. (Vor-)Arbeiten, die auch anderen Zwecken zugutekommen, unterliegen hingegen nicht der Begünstigung. Als Gebäude, das Wohnzwecken dient, wird jedes Gebäude zu verstehen sein, das zu Wohnzwecken verwendet wird. Dabei ist eine ausschließliche Nutzung für Wohnzwecke nicht erforderlich.

Bei Gebäuden, die von der öffentlichen Hand oder von begünstigten Institutionen genutzt werden, ist eine Nutzung für andere als hoheitliche Zwecke unschädlich.

In der Nähe der genannten Wohnungen oder Gebäude befindet sich eine PV-Anlage vor allem dann, wenn sie auf dem Grundstück installiert ist, auf dem sich auch die betreffende Wohnung bzw das betreffende Gebäude befindet. Dies gilt auch, wenn sich die PV-Anlage zB auf einer auf diesem Grundstück befindlichen Garage, Gartenschuppen oder Zaun befindet. Von einer Nähe ist auch auszugehen, wenn zwischen dem Grundstück und der PV-Anlage ein räumlicher Nutzungszusammenhang besteht (zB einheitlicher Gebäudekomplex).

SEIT 1.1.2024

Vergütung für Wahlbeisitzer steuerfrei

Rechtzeitig zum Wahljahr 2024 wurde noch eine neue Steuerbefreiung eingeführt. Ehrenamtliche Tätigkeit soll eben belohnt werden.

Entschädigungen für die Tätigkeit als Mitglied einer Wahlbehörde von Gebietskörperschaften, die auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen ab 1.1.2024 geleistet werden, sind steuerfrei.

Der steuerfreie Betrag ist der Höhe nach begrenzt. Diesbezügliche bundesgesetzliche Regelungen sind in verschiedenen Gesetzen für Wahlen von Volksvertreterinnen sowie im Volksabstimmungsgesetz 1972 enthalten. Weiters umfasst sind landesgesetzliche Regelungen, die insbesondere Landtags- und Gemeinderatswahlen betreffen.

Beispiel: Frau A ist bei der Nationalratswahl im Jahr 2024 am Wahltag in einer örtlichen Wahlbehörde, in der das Wahllokal bis zu sechs Stunden geöffnet hat, tätig. A erhält dafür eine Entschädigung in Höhe von 66 Euro ausbezahlt. Die Entschädigung ist von der Einkommensteuer befreit. Variante: A ist bei der Nationalratswahl im Jahr 2024 am Wahltag in einer örtlichen Wahlbehörde, die mehr als sechs Stunden geöffnet hat, tätig und erhält eine Entschädigung in Höhe von 120,-. Die hierfür gesetzlich zustehende Entschädigung ist mit 100,- begrenzt. Es sind daher nur 100,- steuerfrei. Der übersteigende Betrag (20,-) ist steuerpflichtig.